

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
GZ	AR-GStBAK/Gm	Richard Halwax	DW	12836	DW	12471	23.03.2017

13260.0060/
1-L1.3/2018

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und erlaubt sich zu den nachfolgenden Gesetzesvorschlägen wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf, welcher Teil des sogenannten Sicherheitspakets ist, soll den Erläuterungen zufolge im Wesentlichen ein Ausbau technischer Ermittlungsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden erfolgen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist nahezu ident mit dem Ministerialentwurf 326/ME aus der XXV. Gesetzperiode. Aus diesem Grund wird – sofern nachfolgend nicht näher darauf eingegangen wird – vollinhaltlich auf die zu diesem Ministerialentwurf bereits vorliegende Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu AR-GStBAK/Ap vom 18.8.2017 verwiesen.

Betont wird erneut, dass die Bundesarbeitskammer Maßnahmen, die dem Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dienen, grundsätzlich begrüßt. Der ständige Wandel des technischen Fortschrittes kann es vereinzelt notwendig machen, auch die Möglichkeiten der technischen Ermittlungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden anzupassen, um (insb organisierte) schwere Straftaten effizient, schnell und gezielt verhindern bzw. vorbeugen zu können.

Bezweifelt wird aber die Verhältnismäßigkeit sowie Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der massiven Eingriffe in die verfassungsmäßig gesicherten Grundrechte des Einzelnen durch die Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer wird daher erneut eine grundlegende Überarbeitung des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs im Sinne einer genauen Determinierung der betreffenden Bestimmungen und eine verfassungs- und europarechtskonforme Regelung ausdrücklich empfohlen.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Artikel 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Art 1 Z 2 (§ 25 Abs 1 SPG – Sicherheitsforen):

Sicherheitsbehörden sollen nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf künftig Plattformen – sogenannte Sicherheitsforen – errichten können, in deren Rahmen erforderliche Maßnahmen erarbeitet und koordiniert werden können. Kritisiert wurde im ursprünglichen Gesetzesentwurf die weitestgehend unscharfen Formulierungen der Kriterien, unter welchen ein Informationsaustausch innerhalb der Sicherheitsforen zulässig ist. In der derzeit vorliegenden Fassung entfällt die in Aussicht genommene Regelung zum Informationsaustausch im Sicherheitsforum nun sogar gänzlich.

Um datenschutzrechtliche Verletzungen hintanzuhalten bedarf es aber klarer Regelungen, an die sich die Beteiligten halten.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist eine klare und einschränkende Formulierung, ob, wie, unter welchen Voraussetzungen und aus welchem Grund Sicherheitsbehörden Informationen an Private weitergeben dürfen, unerlässlich.

Art 1 Z 3 (§ 53 Abs 5 SPG – Übermittlung und Verwendung von Bild- und Tondaten):

Zunächst fällt auf, dass – legistisch unschön – einerseits von „Bild- und Tondaten“, an anderer Stelle wiederum von „Ton- und Bilddaten“ die Rede ist. Eine Vereinheitlichung der Begriffspaare wäre wünschenswert.

In der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfs wird klargestellt, dass sowohl Bilddaten, als auch die im Vorentwurf nicht enthaltenen Tondaten von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall verwendet werden dürfen. Laut den Gesetzesmaterialien soll damit verhindert werden, dass Bilddaten nur deshalb nicht verwendet werden können, weil auch Tondaten enthalten sind.

Dem Gegenüber ist nunmehr eine Verwendung dieser Daten durch die Sicherheitsbehörden nur möglich, wenn und sofern sie freiwillig von Rechtsträgern des öffentlichen oder privaten Bereichs zur Verfügung gestellt wurden. Diese Änderung wird begrüßt.

Die massive Ausweitung der Videoüberwachung dient laut den Gesetzesmaterialien dem Zweck der Vorbeugung wahrscheinlicher oder der Abwehr gefährlicher Angriffe. Nichtsdestotrotz gibt dies begründeten Anlass zur Sorge, dass der dadurch bewirkte fragwürdige Ansporn dazu führt, dass Sicherheitsbehörden in unverhältnismäßiger Weise mit Video- und Tondaten versorgt werden.

Darüber hinausgehend sind Rechtsträger des öffentlichen oder bestimmte Rechtsträger des privaten Bereichs, denen ein Versorgungsauftrag zukommt und die zulässigerweise den öffentlichen Ort mit Bild- und Tonaufzeichnungen überwachen, verpflichtet, zum Zweck der Vorbeugung wahrscheinlicher oder zur Abwehr gefährlicher Angriffe, der Abwehr krimineller Verbindungen sowie der Fahndung ihre erlangten Bild- und Tondaten Sicherheitsbehörden weiterzugeben oder sogar den Zugang zu gewähren.

Der normierte Verweis, dass bei jeder Verarbeitung besonders darauf zu achten ist, dass bei Eingriffen in die Privatsphäre der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden möge, ist völlig unzureichend, zumal die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit nicht gewährleistet ist.

Aufgrund des bezweckten großen Umfangs der Datenquellen ist zudem mit zahlreichen Eingriffen in die Privatsphäre Unbeteiligter und Verletzungen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu rechnen, weshalb der vorliegende Entwurf unbedingt einer weiteren Überarbeitung bedarf.

Eine abschließende Aufzählung der zulässigen Zwecke und eine restriktive Bindung an diese sowie eine Einschränkung auf bestimmte schwere Straftaten wird von der Bundesarbeitskammer jedenfalls als unerlässlich angesehen.

Art 1 Z 4 (§ 53a Abs 6 SPG – Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden):

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass sich die Speicherfrist für Daten von Verdächtigen künftig unabhängig von der Schwere der Strafdrohung von drei Jahre auf bis zu fünf Jahre erstrecken soll. Die Ermittlungsdefizite im Falle frühzeitiger Löschung von Daten, wie sie sich aus den Erläuternden Bemerkungen ergeben, sind nachvollziehbar, weshalb aus Sicht der Bundesarbeitskammer wie bereits zum Vorentwurf aus dem Jahr 2017 weiterhin kein Einwand zur betreffenden Änderung besteht.

Art 1 Z 5, Z 8, Z 12, Z 15 (§ 54 Abs 4b SPG, § 58 SPG, § 91c SPG, § 93a SPG – bildverarbeitende technische Einrichtungen zur Identifizierung von Fahrzeugen und Fahrzeugenkern):

Mit betreffender Regelung soll zum Zwecke der Fahndung und zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe die Identifizierung von Fahrzeugen und Fahrzeugenkern ausgeweitet werden. Die gesammelten Daten sollen – im Gegensatz zum ursprünglichen Ministerialentwurf 326/ME statt längstens nach 48 Stunden – erst nach zwei Wochen gelöscht werden, wenn sie nicht zur weiteren Verfolgung aufgrund des Verdachts strafbarer Handlungen erforderlich sind.

Wurden bereits hinsichtlich einer Massenüberwachung und damit einhergehender verdachtsunabhängiger Vorratsdatenspeicherung für einen Zeitraum von 48 Stunden Bedenken angemeldet,

so erscheint eine Vorratsdatenspeicherung über einen Zeitraum von nunmehr vorgesehenen zwei Wochen umso mehr unverhältnismäßig, verfassungsrechtlich bedenklich und mit dem Grundrecht auf Privatsphäre unvereinbar. Im Übrigen lassen die gewählten Begriffe der Abwehr und der Aufklärung gefährlicher Angriffe einen zu weiten Interpretationsspielraum zu. Eine Einschränkung auf bestimmte strafrechtliche Delikte wird an dieser Stelle dringend empfohlen.

Untragbar erscheint insbesondere, dass die Verarbeitung der gesammelten Daten keinerlei gerichtlichem Rechtsschutz unterliegen, die Befassung eines Rechtsschutzbeauftragten erscheint in diesem Zusammenhang völlig unzureichend und verfassungsrechtlich sowie europarechtlich bedenklich. Im Übrigen entfällt die zunächst noch im Ministerialentwurf 326/ME für die Bestimmung des § 91c SPG ergänzend vorgesehene Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten sowie dessen ausdrückliche Zustimmung im Falle der Fortsetzung der Überwachung über einen Zeitraum von drei Tagen hinaus.

Die im Ministerialentwurf 326/ME noch vorgesehene Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 entfällt übrigens zwar im vorliegenden Entwurf, doch führt die Abänderung des Begriffs „Kennzeichenerkennungsgerät“ durch die Wortfolge „bildverarbeitenden technischen Einrichtungen“ dazu, dass die Verwendung ebendieser in sogar noch weitreichender Form möglich ist. Die Maßnahmen erscheinen wie bereits zuvor festgehalten, weit überschießend, weshalb auch hier eine restriktive Einschränkung dringend empfohlen wird, welche dem dahinterstehenden Zweck und der Verhältnismäßigkeit genügt.

Art 1 Z 13 (§ 92a Abs 1 SPG – Kostenersatz für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes):

Die Regelungen sind in diesem Punkt ident mit jenen des Ministerialentwurfs 326/ME, weshalb auf die dazu bereits ergangene Stellungnahme der Bundesarbeitskammer verwiesen wird.

Mit vorgeschlagener Änderung soll künftig derjenige die Kosten für ein Einschreiten der Organe öffentlicher Sicherheitsbehörden ersetzen, der vorsätzlich eine falsche Notmeldung abgibt oder sich zumindest grob fahrlässig einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat.

Da eine konkrete Gefahrensituation falsch eingeschätzt werden kann, birgt die Regelung die Gefahr, aus Angst als „Falschmelder“ abgestempelt zu werden und die Kosten tragen zu müssen, die Polizei im Zweifel gar nicht oder seltener zu alarmieren, obwohl dies im konkreten Fall doch notwendig gewesen wäre.

In Hinblick auf den mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Zweck der effizienten Kriminalitätsbekämpfung erscheint es daher konsequent, die Regelung ersatzlos entfallen zu lassen.

Artikel 2 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960)

Art 2 Z 1 und Z 2 (§ 98a Abs 1 und Abs 2 StVO – Section-Control-System):

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen der Straßenverkehrsordnung 1960 sind mit jenen im Ministerialentwurf 326/ME nahezu ident, weshalb auf die dazu bereits ergangene Stellungnahme der Bundesarbeitskammer verwiesen wird. Zu begrüßen ist in diesem Fall die exaktere Definition der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde als jene Landespolizeidirektion, in deren örtlichen Wirkungsbereich die festgelegte Messstrecke endet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003)**Art 3 Z 1, Z 2 und Z 3 (§ 92 Abs 3 Z 3 lit f TKG, § 97 Abs 1a TKG, § 109 Abs 3 TKG – Abschaffung der anonymen SIM-Karte):**

Abgesehen von den ergänzenden Bestimmungen über die Festlegung geeigneter Identifizierungsverfahren sind die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 nahezu ident, weshalb auf die dazu bereits ergangene Stellungnahme der Bundesarbeitskammer verwiesen wird.

Die betreffenden Bestimmungen sehen vor, dass die Stammdaten von Wertkartenhandybenutzer künftig im Rahmen geeigneter Identifizierungsverfahren vor Vertragsabschluss registriert werden sollen, um die Identität der Wertkartenbenutzer im Anlassfall feststellen zu können.

Abgesehen von der befürchteten Überwälzung des damit verbundenen großen Erhebungs- und Personalaufwands als Mehrkosten an die Konsumenten, gilt zu bedenken, dass mit der Regelung die Nutzung von ausländischen SIM-Karten oder anderen anonymen Messaging-Diensten nicht verhindert werden kann.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist daher die vorgeschlagene Maßnahme eindeutig abzulehnen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.